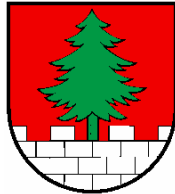


# Polizeireglement

der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Zofingen



Attelwil



Bottenwil



Brittnau



Holziken



Kirchleerau



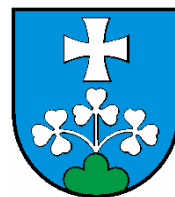
Kölliken



Moosleerau



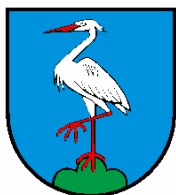
Muhen



Murgenthal



Oftringen



Reitnau



Rothrist



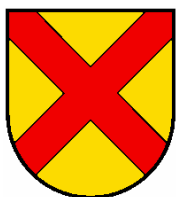
Safenwil



Schlossrued



Schmiedrued



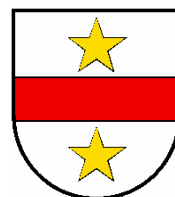
Schöffland



Staffelbach



Strengelbach



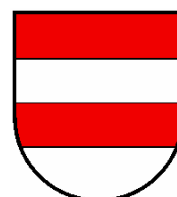
Uerkheim



Vorderwald



Wiliberg



Zofingen

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

| <b>§</b> |                                     | <b>Seite</b> |
|----------|-------------------------------------|--------------|
| 1        | Geltungsbereich                     | 5            |
| 2        | Polizeiorgane                       | 5            |
| 3        | Anordnungen und Vorladungen         | 5            |
| 4        | Störung der polizeilichen Tätigkeit | 5            |
| 5        | Identitätsnachweis                  | 5            |

### **II. Besondere Bestimmungen**

#### **A. Schutz der öffentlichen Sachen**

|    |                                  |   |
|----|----------------------------------|---|
| 6  | Grundsatz                        | 6 |
| 7  | Reinigungspflicht / Littering    | 6 |
| 8  | Überhängende Pflanzen            | 6 |
| 9  | Lagerung von Waren               | 6 |
| 10 | Parkieren auf öffentlichem Grund | 6 |

#### **B. Immissionsschutz**

|    |                                    |   |
|----|------------------------------------|---|
| 11 | Grundsatz                          | 7 |
| 12 | Lärmschutz                         | 7 |
| 13 | Künstliche Lichtquellen            | 7 |
| 14 | Immissionen aus der Landwirtschaft | 7 |

#### **C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit**

|    |             |   |
|----|-------------|---|
| 15 | Unfug       | 8 |
| 16 | Schiessen   | 8 |
| 17 | Feuerwerk   | 8 |
| 18 | Tierhaltung | 8 |

#### **D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit**

|    |                         |   |
|----|-------------------------|---|
| 19 | Verrichten der Notdurft | 8 |
| 20 | Öffentliches Ärgernis   | 9 |
| 21 | Jugendschutz            | 9 |

### **III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang**

|    |                         |   |
|----|-------------------------|---|
| 22 | Bewilligung             | 9 |
| 23 | Busse                   | 9 |
| 24 | Fahrlässigkeit, Versuch | 9 |
| 25 | Bussendepositum         | 9 |

| <b>§</b> |  | <b>Seite</b> |
|----------|--|--------------|
| 26       | Strafbefehl                                    | 10           |
| 27       | Bussenumwandlung                               | 10           |
| 28       | Ordnungsbussen                                 | 10           |
| 29       | Juristische Personen und Handelsgesellschaften | 10           |
| 30       | Ersatzvornahme                                 | 10           |

#### **IV. Schlussbestimmungen**

|    |   |    |
|----|---|----|
| 31 | Ausnahmen                                   | 10 |
| 32 | Änderungen                                  | 10 |
| 33 | Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts | 10 |

Die Gemeinderäte Attelwil, Bottenwil, Brittnau, Holziken, Kirchleerau, Kölliken, Moosleerau, Muren, Murgenthal, Oftringen, Reitnau, Rothrist, Safenwil, Schlossrued, Schmiedrued, Schöffland, Staffelbach, Strengelbach, Uerkheim, Vordemwald, Wiliberg und Zofingen (nachfolgend: Vertragsgemeinden) erlassen gestützt auf die §§ 37 Abs. 2 lit. f), 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 folgendes Polizeireglement:

---

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und gilt auf dem ganzen Gebiet der Vertragsgemeinden.

<sup>2</sup> Es ergänzt die Rechtsetzung von Bund und Kanton.

<sup>3</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### **§ 2 Polizeiorgane**

<sup>1</sup> Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist die Regionalpolizei Zofingen gemäss Gemeindevertrag vom 1. Dezember 2006 beauftragt.

<sup>2</sup> Das Gemeindepersonal und die befugten Gemeindefunktionäre der Vertragsgemeinden können im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen im Rahmen der Befugnisse des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 polizeiliche Funktionen übertragen.

### **§ 3 Anordnungen und Vorladungen**

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Die polizeiliche Vorführung kann auf Anordnung der zuständigen Behörde erfolgen.

### **§ 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit**

Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

### **§ 5 Identitätsnachweis**

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **A. Schutz der öffentlichen Sachen**

#### **§ 6 Grundsatz**

<sup>1</sup> Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen, Anlagen und Bauten zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie diese unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern.

<sup>2</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.

<sup>3</sup> Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ausserhalb eines öffentlichen Zeltplatzes auf öffentlichem Grund benötigt eine Bewilligung. <sup>(3)</sup>

<sup>4</sup> Das unberechtigte Aneignen von Obst, Feldfrüchten, Bäumen und Pflanzen ist untersagt. <sup>(2, 3, 5)</sup>

<sup>5</sup> Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen und Anzeigen und dergleichen nur an behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

#### **§ 7 Reinigungspflicht / Littering**

Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt oder Gegenstände liegen lässt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Bei Unterlassung wird die Reinigung, gegen Verrechnung der anfallenden Kosten an den Verursacher, angeordnet. <sup>(2, 3, 4, 5)</sup>

#### **§ 8 Überhängende Pflanzen**

<sup>1</sup> Grundeigentümer und Mieter sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden. Kandelaber, Verkehrssignale und dergleichen dürfen durch Pflanzen usw. nicht verdeckt werden. <sup>(3)</sup>

<sup>2</sup> Nach erfolgloser Aufforderung zum Rückschnitt, erfolgt die Beseitigung der Pflanzen im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des dafür verantwortlichen Grundeigentümers oder Mieters.

#### **§ 9 Lagerung von Waren**

<sup>1</sup> Waren, Brennmaterial und dergleichen, für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht werden muss, dürfen höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

<sup>2</sup> Durch das Auf- und Abladen sowie das Lagern darf der öffentliche Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

#### **§ 10 Parkieren auf öffentlichem Grund**

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund kann eine Gebühr erhoben werden. <sup>(3)</sup>

<sup>(1-7)</sup> Siehe Anhang „Spezialregelung der Gemeinden“

## **B. Immissionsschutz**

### **§ 11 Grundsatz**

<sup>1</sup> In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkung durch Lärm, Erschütterung, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen) sind die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und des ZGB massgebend.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Grüngut, Gartenabfällen und dergleichen mit übermässiger Einwirkung auf benachbarte Wohnhäuser ist untersagt. <sup>3</sup>

### **§ 12 Lärmschutz**

<sup>1</sup> In Wohngebieten ist das Arbeiten mit lärmigen Werkzeugen und Maschinen (z.B. Rasen schneiden, Hämmern, Fräsen, Bohren, Motorsägen usw.) im Freien wie folgt verboten:

|                     |  |
|---------------------|--|
| Montag – Samstag    | 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr  |
| Montag – Freitag    | bis 06.00 Uhr und ab 20.00 Uhr   |
| Samstag             | bis 07.00 Uhr und ab 18.00 Uhr   |
| Sonn- und Feiertage | ganztags (ausgenommen Ostermontag und Pfingstmontag) <sup>(1, 2, 5, 7)</sup> |

<sup>2</sup> In der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört. Ausgenommen sind Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes sowie dringende oder wetterabhängige landwirtschaftliche Arbeiten.

<sup>3</sup> Ausnahmegewilligungen müssen im Voraus eingeholt werden.

<sup>4</sup> Die Benutzung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung gestattet.

<sup>5</sup> Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Modellfliegen usw.). <sup>(2, 3, 5)</sup>

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann für öffentliche Anlagen Benützungzeiten und Benützungsvorschriften festlegen.

### **§ 13 Künstliche Lichtquellen**

Der Einsatz von Skybeamern, Laser- und Reklamescheinwerfern oder ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist bewilligungspflichtig.

### **§ 14 Immissionen aus der Landwirtschaft**

<sup>1</sup> Das Düngen mit Jauche oder Mist ist in Wohngebieten an Sonn- und Feiertagen verboten.

<sup>2</sup> Das Düngen mit Jauche oder Mist ist an Samstagen oder Vortagen von Feiertagen untersagt, wenn dadurch übermässige Einwirkungen auf Wohnzonen entstehen.

<sup>(1-7)</sup> Siehe Anhang „Spezialregelung der Gemeinden“

## **C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit**

### **§ 15 Unfug**

<sup>1</sup> Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist untersagt.

<sup>2</sup> Als Unfug gelten Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

### **§ 16 Schiessen**

<sup>1</sup> Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. <sup>(1)</sup>

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

<sup>3</sup> Veranstaltungen mit Paint-Balls u. dgl. auf öffentlich zugänglichem Areal sind bewilligungspflichtig.

### **§ 17 Feuerwerk**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von privatem Feuerwerk ohne Bewilligung ist unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen nur bei allgemeinen Festlichkeiten gestattet.

<sup>2</sup> Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden u. dgl. ist bewilligungspflichtig.

### **§ 18 Tierhaltung**

<sup>1</sup> Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

<sup>2</sup> Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden sofort zu melden.

<sup>3</sup> Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Plätzen, im Friedhof, auf öffentlichen Spielplätzen sowie in Sport-, und Schulanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. <sup>(3)</sup>

<sup>4</sup> Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Plätze der öffentliche und fremde private Grund nicht durch die Tiere verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

## **D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit**

### **§ 19 Verrichten der Notdurft**

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

<sup>(1-7)</sup> Siehe Anhang „Spezialregelung der Gemeinden“

## **§ 20 Öffentliches Ärgernis**

<sup>1</sup> Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.

<sup>2</sup> Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht werden. Nötigenfalls können sie vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

## **§ 21 Jugendschutz**

<sup>1</sup> Der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist für Jugendliche unter 16 Jahren generell verboten. <sup>(3)</sup>

<sup>2</sup> Jugendlichen unter 18 Jahren ist zudem der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund untersagt. <sup>(3)</sup>

<sup>3</sup> Die Vorführung, der Verkauf oder Verleih unzüchtiger, brutaler oder verrohender Publikationen, Filme und Videos an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

## **III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang**

### **§ 22 Bewilligung**

<sup>1</sup> Instanz für alle erforderlichen Bewilligungen ist der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle.

<sup>2</sup> Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

<sup>3</sup> Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

### **§ 23 Busse**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.

### **§ 24 Fahrlässigkeit, Versuch**

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, jedoch nicht der Versuch.

### **§ 25 Bussendepositum**

Von Beschuldigten, insbesondere von Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, kann gegen Quittung ein Bussendepositum verlangt werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

<sup>(1-7)</sup> Siehe Anhang „Spezialregelung der Gemeinden“



## **§ 26 Strafbefehl**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat spricht Bussen durch Strafbefehl aus.

<sup>2</sup> Die Einsprache- und Vollstreckungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 und des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978.

## **§ 27 Bussenumwandlung**

Uneinbringliche Bussen können vom Richter in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden. <sup>(3)</sup>

## **§ 28 Ordnungsbussen**

Die Vorschriften des Ordnungsbussengesetzes bleiben vorbehalten. <sup>(2, 3, 5)</sup>

## **§ 29 Juristische Personen und Handelsgesellschaften**

Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der ausgesprochenen Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

## **§ 30 Ersatzvornahme**

Vorschriftswidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Ausnahmen**

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen zu den Regelungen in diesem Reglement festlegen. <sup>(1)</sup>

### **§ 32 Änderungen**

Änderungen dieses Reglements müssen von allen Vertragsgemeinden beschlossen werden. <sup>(1, 2, 3, 4, 5, 6, 7)</sup>

### **§ 33 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. September 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Polizeireglemente der Vertragsgemeinden aufgehoben.

<sup>(1-7)</sup> Siehe Anhang „Spezialregelung der Gemeinden“

Beschlossen:

|                          |            |
|--------------------------|------------|
| Gemeinderat Attelwil     | 23.07.2007 |
| Gemeinderat Bottenwil    | 18.06.2007 |
| Gemeinderat Brittnau     | 23.07.2007 |
| Gemeinderat Holziken     | 16.06.2007 |
| Gemeinderat Kirchleerau  | 06.08.2007 |
| Gemeinderat Kölliken     | 11.06.2007 |
| Gemeinderat Moosleerau   | 23.07.2007 |
| Gemeinderat Muhlen       | 25.06.2007 |
| Gemeinderat Murgenthal   | 09.07.2007 |
| Gemeinderat Oftringen    | 11.06.2007 |
| Gemeinderat Reitnau      | 25.06.2007 |
| Gemeinderat Rothrist     | 11.06.2007 |
| Gemeinderat Safenwil     | 18.06.2007 |
| Gemeinderat Schlossrued  | 03.07.2007 |
| Gemeinderat Schmiedrued  | 09.07.2007 |
| Gemeinderat Schöffland   | 18.06.2007 |
| Gemeinderat Staffelbach  | 16.07.2007 |
| Gemeinderat Strengelbach | 25.06.2007 |
| Gemeinderat Uerkheim     | 15.06.2007 |
| Gemeinderat Vordemwald   | 30.07.2007 |
| Gemeinderat Wiliberg     | 11.07.2007 |
| Stadtrat Zofingen        | 11.07.2007 |

**Polizeireglement im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Zofingen**  
Spezialregelungen der Gemeinden Stand 1. September 2007

---

Die nachstehenden Regelungen haben nur für die aufgeführten Gemeinden Gültigkeit.

**1. Kölliken**

§ 12 Lärmschutz

Abs. 1 gilt auch am Ostermontag und Pfingstmontag

§ 31 Ausnahmen

Hat keine Gültigkeit

§ 32 Änderungen

hat keine Gültigkeit.

**2. Kirchleerau und Moosleerau**

§ 6 Grundsatz

Abs. 4 hat keine Gültigkeit.

§ 7 Reinigungspflicht/Littering

Abs. 2 Die Fehlbaren werden gebüsst.

§ 12 Lärmschutz

Abs. 1 gilt auch am Ostermontag und Pfingstmontag

Abs. 5 zusätzlich motorisierte Modellbaugeräte.

§ 28 Ordnungsbussen

Eidgenössische und kantonale Vorschriften über die Ordnungsbussen bleiben vorbehalten.

§ 32 Änderungen

hat keine Gültigkeit.

**3. Murgenthal**

§ 6 Grundsatz

Abs. 3 Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ausserhalb eines öffentlichen Zeltplatzes benötigt eine Bewilligung.

Abs. 4 hat keine Gültigkeit.

§ 7 Reinigungspflicht/Littering

Abs. 2 Die Fehlbaren werden gebüsst.

§ 8 Überhängende Pflanzen

hat keine Gültigkeit.

§ 10 Parkieren auf öffentlichem Grund

Hat keine Gültigkeit.

§ 11 Grundsatz

Abs. 2 Das Verbrennen von Grüngut, Gartenabfällen und dergleichen mit übermässiger Einwirkung auf benachbarte Grundstücke ist untersagt.

§ 12 Lärmschutz

Abs. 5 zusätzlich motorisierte Modellbaugeräte.

§ 16 Schiessen

Abs. 1 zusätzlich Soft-Guns

Abs. 3 Veranstaltungen mit Paint-Balls u.dgl. sind bewilligungspflichtig

§ 18 Tierhaltung

Abs 3 zusätzlich Vorbehalten bleibt das Jagdrecht

§ 21 Jugendschutz

Abs. 1 Für die Abgabe und den Konsum von alkoholischen Getränken aller Art gelten die Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons.

Abs. 2 Der Konsum von alkoholischen Getränken durch Jugendliche unter 16 Jahren und von gebrannten alkoholischen Getränken durch Jugendliche unter 18 Jahren ist auf öffentlichem Grund generell untersagt.

§ 27 Bussenumwandlung

hat keine Gültigkeit.

§ 28 Ordnungsbussen

Eidgenössische und kantonale Vorschriften über die Ordnungsbussen bleiben vorbehalten.

§ 32 Änderungen

hat keine Gültigkeit.

#### 4. Schöffland

§ 7 Reinigungspflicht/Littering

Abs. 2 Fehlbare können zudem gebüsst werden.

§ 32 Änderungen

hat keine Gültigkeit.

#### 5. Strengelbach

§ 6 Grundsatz

Abs. 4 hat keine Gültigkeit.

§ 7 Reinigungspflicht/Littering

Abs. 2 Die Fehlbaren werden gebüsst.

§ 12 Lärmschutz

Abs. 1 gilt auch am Ostermontag und Pfingstmontag.

Abs. 5 zusätzlich motorisierte Modellbaugeräte.

§ 28 Ordnungsbussen

Eidgenössische und kantonale Vorschriften über die Ordnungsbussen bleiben vorbehalten.

§ 32 Änderungen

hat keine Gültigkeit.

#### 6. Uerkheim

§ 32 Änderungen

hat keine Gültigkeit.

#### 7. Vordemwald

§ 12 Lärmschutz

Abs. 1 gilt auch am Ostermontag und Pfingstmontag

§ 32 Änderungen

hat keine Gültigkeit.